



AGB's

der fachverband medienproduktioner e. v.

[Zum Inhalt](#)

[Auf die nächste Seite](#)

Vorwort

Der Fachverband Medienproduktions e. V. hat auf Anregung zahlreicher Mitglieder der Allgemeine Geschäftsbedingungen erstellen lassen, die sich aufgliedern in:

- Einkaufsbedingungen für Drucksachen und Werbemittel
- Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
- Hinweise zu den Allgemeinen Einkaufs- bzw. Verkaufs und Lieferbedingungen.

Durch die Vielschichtigkeit der Betätigungsfelder der Mitglieder des f.mp. wäre es sicherlich vermessen, davon auszugehen, dass die entworfenen Geschäftsbedingungen für alle Mitglieder vollständig alle Geschäfts- und Betätigungsfelder decken. Das Gegenteil dürfte der Fall sein. Gleichwohl können die Bedingungen eine hilfreiche Unterstützung im geschäftlichen Verkehr für alle Mitglieder sein.

Sicherlich werden die Mitglieder des f.mp. (leider) eine Vielzahl der abzuschließenden Verträge – aus welchen Gründen auch immer – weiterhin mündlich tätigt. Es liegt auf der Hand, dass hierin unkalkulierbare Gefahren und Risiken liegen. Es soll deshalb hier noch mal drauf hingewiesen werden, dass auf jeden Fall eine schriftliche Fixierung der mündlich getroffenen Vereinbarungen in jedem Fall angestrebt werden soll, da jede Individualvereinbarung, d. h. ein konkret zwischen den Parteien ausgehandelter Vertrag, eine weit aus größere Sicherheit bietet, als jede Bezugnahme auf Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Einkaufs- bzw. Verkaufsbedingungen können nur in zweiter Linie eine Absicherung sein. Vorzugswürdig ist in jedem Fall, wenn man die konkreten Vertragsbedingungen anlässlich eines jeden Vertragsschlusses klar fixiert und die Vertragsbedingungen des Gegenübers sorgfältig prüft. Dies vermeidet spätere Überraschungen oder gar kostenintensive Streitigkeiten.

Eine in wesentlichen Punkten erfolgte Neufassung der bisherigen Musterbedingungen war erforderlich, nachdem der Gesetzgeber das Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches durch das am 01.01.2002 in Kraft getretene Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in erheblichem Umfang geändert hat. Die Änderungen betreffen nicht nur das Kaufrechnungs- und das Leistungsstörungenrecht, sondern – über das Schuldrecht hinaus – auch das Verjährungsrecht. Darüber hinaus sind wichtige so genannte Nebengesetze – so auch das Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) – in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert worden. Die Regelungen über die Allgemeine Geschäftsbedingungen finden sich nunmehr in den §§ 305-310 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Einkaufsbedingungen für Drucksachen und Werbemittel

1.	Geltungsbereich – Vertragsgegenstand	4
2.	Angebot	4
3.	Preise und Zahlungsbedingungen	4
4.	Lieferzeit	4
5.	Mehrlieferung	5
6.	Mehr- oder Minderkosten	5
7.	Korrekturen	5
8.	Eigentum, Herausgabe- und Aufbewahrungspflicht	5
9.	Urheberrecht, Nutzungsrecht	6
10.	Haftung des Lieferanten für Mängel	6
11.	Haftung des Lieferanten für Schäden	6
12.	Form von Erklärungen	6
13.	Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand	6

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I	Geltungsbereich, Vertragsgegenstand	7
II	Form, Schriftform	7
III	Angebot, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen	7
IV	Preise und Zahlungsbedingungen	7
V	Lieferung	8
VI	Eigentum	9
VII	Haftung für Mängel	9
VIII	Haftung für Schäden	10
IX	Eigentums- und Urhebernutzungsrechte	10
X	Korrekturen, Prüfung bei Weiterverwendung	10
XI	Übertragung von Rechten	11
XII	Referenznachweise, Eigenwerbung	11
XIII	Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand	11

Anmerkungen zu den Einkaufsbedingungen

Zu Ziffer 1.) Allgemeines:	12
Zu Ziffer 5.) Mehrlieferung:	12
Zu Ziffer 7.) Korrekturen:	14
Zu Ziffer 9.) Urheberrecht, Nutzungsrecht	14

Anmerkungen zu Verkaufs- und Lieferbedingungen

Zu Ziffer I.) Allgemeines:	15
Zu Ziffer II.) Form, Schriftform:	15
Zu Ziffer V.) Lieferung:	15
Zu Ziffer VII.) Mängel:	15
Zu Ziffer VIII.) Haftung für Schäden:	15

Wie werden Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) in einen Vertrag einbezogen?	16
---	----

[Zum Inhalt](#)

[Auf die nächste Seite](#)

Einkaufsbedingungen für Drucksachen und Werbemittel

1. Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Einkauf von Waren nach Maßgabe des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen.

Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen worden ist, sofern sie nur dem Vertragspartner im Zusammenhang mit einem zwischen ihm und uns bereits getätigten Geschäft zugegangen sind oder auf sie Bezug genommen wurde.

2. Angebot

An unser Angebot halten wir uns zwei Wochen gebunden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Der in unserem Angebot angegebene Preis ist bindend. Hierin ist, soweit nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart wurde, die Lieferung „frei Haus“ sowie die Verpackung und die gesetzliche Mehrwertsteuer mit enthalten.

Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Betrag innerhalb von vierzehn Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

4. Lieferzeit

Die von uns angegebene Lieferzeit ist verbindlich.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann bzw. früher liefern möchte. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.

Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verspätung 0,1 %, höchstens jedoch 10 % der Auftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung bleiben hiervon unberührt.

[Zum Inhalt](#)

[Auf die nächste Seite](#)

5. Mehrlieferung / Minderlieferung

Minderlieferungen stellen einen gewährleistungsrechtlich relevanten Mangel dar. Mehrlieferungen bis zu 3% werden akzeptiert, wenn uns zuvor die äußersten Fortdruck- bzw. Herstellungspreise vor Rechnungslegung mitgeteilt wurden und wir diesen zugestimmt haben.

6. Mehr- oder Minderkosten

Sollten sich nach der Auftragserteilungen Änderungen des Liefergegenstandes ergeben, die Mehr- oder Minderkosten zur Folge haben, sind uns die geänderten Kosten unverzüglich und überprüfbar vor Beginn der Ausführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen. Ohne unsere ausdrückliche Bestätigung werden Mehrkosten nicht anerkannt.

7. Korrekturen

Korrekturabzüge sind uns frei von Satzfehlern jeder Art vorzulegen. Unsere Druckfreigabeerklärung entbindet den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortung für einen fehlerfreien, dem Manuskript und den typografischen Angaben entsprechenden Satz. In sprachlichen Zweifelsfällen ist die neueste Ausgabe des Duden maßgeblich. Bei Satzänderungen, bedingt durch Autorenkorrekturen oder Ähnliches, sind uns die dadurch entstandenen Kosten unverzüglich nach Anfall, spezifiziert nach Stundenaufwand und vereinbarten Stundensätzen, zusammen mit der Vorlage der jeweiligen Korrektur anzugeben. Später angegebene Kosten werden nicht anerkannt.

8. Eigentum, Herausgabe- und Aufbewahrungspflicht

Von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Druckunterlagen jeder Art bleiben unser Eigentum. Sie sind uns jederzeit auf Verlangen herauszugeben. Stellt der Lieferant zur Durchführung der Bestellung Druckvorlagen, Druckstücke, Lithos, Fotos, Reinzeichnungen, Layouts oder Ähnliches her oder lässt er sie herstellen, so hat er uns diese gegen Ersatz der Herstellungskosten herauszugeben; dies gilt auch, wenn der Auftrag nicht ausgeführt wird.

Unabhängig von der Herausgabepflicht des Lieferanten hat dieser die ihm zur Verfügung gestellten Druckunterlagen und Ähnliches sowie die von ihm selbst oder Dritten zur Durchführung der Bestellung hergestellten Druckvorlagen, Druckstücke, Lithos, Fotos, Muster, Bogenmontagen, Reinzeichnungen, Layouts sowie die in diesem Zusammenhang hergestellten digitalen Daten, Datensätze, Dateien und vergleichbare Datenträger und Medien für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für uns unentgeltlich aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, mit dem der Auftrag durchgeführt bzw. endgültig nicht durchgeführt wurde. Eine Vernichtung der vorgenannten Unterlagen und Gegenstände bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

[Zum Inhalt](#)

[Auf die nächste Seite](#)

9. Urheberrecht, Nutzungsrecht

Soweit zur Ausführung der Bestellung vom Lieferanten erbrachte Leistungen urheberrechtlichen Schutz genießen, räumt der Lieferant uns das ausschließliche und unbeschränkte, übertragbare Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten, insbesondere das Veröffentlichungsrecht, Verbreitungs-, Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrecht ein.

10. Haftung des Lieferanten für Mängel

Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.

Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate. Sie beginnt mit Gefahrübergang.

11. Haftung des Lieferanten für Schäden

Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

12. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

13. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

Sofern eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

Die uns erteilten Aufträge werden nur zu unseren nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Mit Abschluss des Vertrages erkennt unser Kunde unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Abweichungen bedürfen unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

Unsere Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen worden ist, sofern sie nur dem Kunden im Zusammenhang mit einem zwischen ihm und uns bereits getätigtem Geschäft zugegangen sind oder auf sie Bezug genommen wurde.

II Form, Schriftform

Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Dem Schriftformerfordernis ist durch unser Bestätigungsschreiben oder durch unsere schriftliche Auftragsannahme genügt.

III Angebot, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von einer Woche durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

IV Preise und Zahlungsbedingungen

Die an uns zu entrichtenden Vergütungen unterliegen der Vereinbarung im Einzelfall. Falls eine ausdrückliche Preisabsprache nicht getroffen wurde, gelten die Sätze aus unserer aktuellen Preisliste. Gegenüber Verbrauchern ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Ist der Kunde Unternehmer, geben wir lediglich den Nettopreis an. Die gesetzliche

Umsatzsteuer ist nicht unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Soweit mit dem Kunden vereinbarte Etapläne Vergütungsregelungen enthalten, handelt es sich hinsichtlich der hierin enthaltenen Fremdkosten lediglich um Richtpreise. Spesen, Fahrtkosten, Kosten auswärtiger Verpflegung und Unterbringung sind in jedem Falle gesondert zu erstatten. Auf die vereinbarten Vergütungssätze ist die jeweils geltende Umsatzsteuer zu entrichten.

Soweit wir Aufträge an Werbeträger (Media-Aufträge) oder Zulieferer vergeben, werden deren jeweils gültige Preise Vertragsbestandteile.

Ist der Kunde Unternehmer, gilt der vereinbarte Preis.

Ist der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

Die Gesamtvergütung ist innerhalb von 10 Tagen nach Leistungserbringung und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind.

Ist der Kunde Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V Lieferung

Lieferfristen oder Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Ist keine Lieferfrist vereinbart, verpflichten wir uns zur schnellstmöglichen Lieferung.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und gegebenenfalls nach Leistung vereinbarter Anzahlungen.

Im Falle einer ausdrücklich und schriftlich zugesicherten Lieferfrist ist diese eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Geschäftsbereich verlassen hat.

Außerhalb unseres Einflussbereiches liegende Umstände, welche die Leistungserbringung, die Beschaffung oder den Versand verhindern oder erschweren, z. B. höhere Gewalt, Arbeitskampf, Aufruhr, behördliche Maßnahmen, Energie- und Werkstoffmangel, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Lieferverzögerungen seitens unserer Lieferanten, befreien uns für die Zeit des Bestehens dieser Umstände von der Lieferpflicht. Werden durch diese Umstände das Lieferdatum bzw. die Lieferung um mehr als einen Monat überschritten bzw. aufgehalten, sind beide Teile, ohne dass dem Kunden hieraus Ersatzansprüche erwachsen, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, wenn wir uns in Verzug befinden.

[Zum Inhalt](#)

[Auf die nächste Seite](#)

Mehrlieferungen sind bis zu 3 % gestattet. Wir berechnen die gelieferte Menge. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, der Kunde würde unangemessen benachteiligt.

Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung unseren Geschäftsbereich verlassen hat. Ansprüche wegen verspäteter postalischer und/oder sonstiger Zustellung sind ausgeschlossen.

VI Eigentum

Für die Erbringung unserer Leistung hergestellte Vorstufen- und Zwischenprodukte und/oder Arbeitsmittel, zu. B. Druckvorlagen, -stöcke, Reinzeichnungen, Lithos, Formen, Werkzeuge und Ähnliches sowie die hierbei hergestellten Programme, digitalen Daten, Datensätze, Dateien und Datenträger nebst vergleichbaren Medien, bleiben unser Eigentum.

VII Haftung für Mängel

Ist der Kunde Verbraucher, haften wir bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

Ist der Kunde Unternehmer, sind Mängelrügen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder wegen erkennbarer Mängel binnen einer Woche nach Empfang der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel müssen uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Bei Vorliegen eines Mangels behalten wir uns die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

Geringfügige Abweichungen vom Original gelten auch bei farblichen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren nicht als Grund für eine Mängelrüge. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andruck und Auflagendruck.

Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung den Kunden unangemessen benachteiligt.

Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Lieferung neuer Sachen zwei Jahre, bei Lieferung gebrauchter Sachen ein Jahr. Die Frist beginnt mit Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziffer VIII).

Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist immer ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziffer VIII). Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

[Zum Inhalt](#)

[Auf die nächste Seite](#)

VIII Haftung für Schäden

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber Unternehmern ist dabei zusätzlich die Haftung auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt.

Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens, wobei gegenüber Unternehmern auch in diesem Fall, soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, die Haftung auf den typischerweise entstehenden Schaden begrenzt ist. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzung unserer Erfüllungsgehilfen.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX Eigentums- und Urhebernutzungsrechte

An Konzepten, Exposés, Treatments, Skizzen, Zeichnungen, Grafiken, Mustern, Programmen, digitalen Daten und Dateien etc. behalten wir vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung Eigentum und, soweit urheberrechtlich zulässig, alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte.

Eigentum, Nutzungs- und Verwertungsrechte an unseren Leistungen gehen - soweit deren Übergang vertraglich vereinbart wurde – bestimmungsgemäß erst nach vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung auf den Kunden über.

Die von uns erbrachten Leistungen stehen dem Kunden nur für den bei Vertragsabschluss vereinbarten Zweck zur Verfügung. Die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Leistungen gehen daher nur insoweit auf den Kunden über, wie dies für den vereinbarten Zweck erforderlich ist. Jede darüber hinausgehende Verwertung und Nutzung ist mit uns schriftlich zu vereinbaren und ist vergütungspflichtig.

Die Übertragung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes an von uns zu erbringenden Leistungen auf den Kunden bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

X Korrekturen, Prüfung bei Weiterverwendung

Abzüge (Kopien, Laserdrucke, Andrucke in jeglicher Form), Filme, Reinzeichnungen oder Ähnliches sind vom Kunden auf Fehler zu überprüfen und für druckreif zu erklären (Druckfreigabe).

[Zum Inhalt](#)

[Auf die nächste Seite](#)

Durch uns verschuldete Fehler werden unverzüglich und kostenlos berichtigt. Eventuelle Korrekturen hat der Kunde vor der Weiterverwendung erneut auf Fehler zu überprüfen. Wir haften nach Druckfreigabe nicht für die vom Kunden übersehenen Fehler. Die Kosten für Besteller- und Autorenkorrekturen werden dem Kunden separat berechnet.

Es besteht die Pflicht des Kunden, unsere Lieferungen vor einer Weiterverwendung durch ihn zu überprüfen, auch wenn ihm vorher Korrekturen zugesandt worden sind. Druckstücke, Maschinenplatten, kopierfähige Filme und Ähnliches sind vom Auftraggeber vor einer Weiterverarbeitung durch ihn auf Vollständigkeit, Maßgenauigkeit, Standrichtigkeit, Dichte und auf einwandfreie Beschaffenheit zur Weitergabe zu überprüfen.

Vom Kunden übergebene Reinzeichnungen, Filme, digitale Daten oder Ähnliches, die von uns für Inserate, Auflagendruck und so weiter weiterverwendet werden sollen, werden von uns auf Satzfehler oder andere Mängel nicht überprüft, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart wurde.

Wir verwahren die uns vom Kunden zur Durchführung des Auftrags überlassenen Unterlagen und Daten unter Beachtung der eigenüblichen Sorgfalt. Wir sind berechtigt, derartige Unterlagen zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages zu vernichten, es sei denn, der Auftraggeber hat sich bei Übergabe schriftlich die Rücknahme vorbehalten und/oder mit uns einen separaten Verwahrungsvertrag geschlossen.

XI Übertragung von Rechten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Vertragsverhältnis auf Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

XII Referenznachweise, Eigenwerbung

Wir sind berechtigt, unsere Leistungen für den Kunden für Referenznachweise und Eigenwerbung durch Benennung und Abbildung zu verwenden.

XIII Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

Sofern eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anmerkungen zu den Einkaufsbedingungen

Zu Ziffer 1.) Allgemeines:

Im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in die jeweiligen Verträge ist auf folgendes hinzuweisen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nach § 305 BGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verwender den Vertragspartner ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist, dem Vertragspartner die zumutbaren Möglichkeiten der Kenntnisnahme einräumt und der Vertragspartner mit der Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag einverstanden ist.

§ 305 BGB findet im Rechts- und Geschäftsverkehr unter Kaufleuten jedoch keine Anwendung.

Denn im kaufmännischen Rechts- und Geschäftsverkehr sind die Vertragspartner häufig in dauernde Geschäftsbeziehungen verbunden. In diesen Fällen widerspricht es dem Interesse der Vertragspartner an schneller und unkomplizierter Geschäftsabwicklung, wenn bei jedem Neugeschäft der Verwender wieder erneut ausdrücklich auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen müsste und dem Vertragspartner die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme geben müsste.

Andererseits bedarf es aber auch hier der rechtsgeschäftlichen Einbeziehung in den jeweiligen Vertrag.

Dies kann durch die in Ziffer 1. vorgesehene Rahmenvereinbarung erfolgen.

Danach gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit den jeweiligen Vertragspartnern.

Zu beachten ist jedoch, dass bei der erstmaligen Verwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einem Kunden gegenüber empfehlenswert ist, ausdrücklich auf die Beziehungen auch für die Zukunft hinzuweisen.

Zwar reicht es grundsätzlich auch bei der erstmaligen Verwendung aus, wenn z. B. in Angeboten und Auftragsbestätigungen auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird.

Jedoch empfiehlt es aus Beweisgründen der ausdrückliche Hinweis.

Für alle Folgegeschäfte ist nicht erneut auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass jede inhaltliche Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine erneute Einbeziehung durch ausdrücklichen Hinweis erfordert.

Denn eine einseitige Änderung von Allgemeine Geschäftsbedingungen ohne entsprechenden Hinweis ist den Vertragspartnern gegenüber nicht zulässig.

Zu Ziffer 5.) Mehrlieferung / Minderlieferung:

Das Problem der Mehr- bzw. der Minderlieferung hat in letzter Zeit zunehmend an Aktualität gewonnen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bereitschaft, für Mehrlieferungen den vereinbarten Preis zu zahlen, nicht mehr vorhanden ist. Auch aus ökologischen Gründen muss die Problematik der Mehrlie-

ferungen neu betrachtet werden.

Die Rechtslage am Beispiel des Kaufvertrages:

Der Gesetzgeber hat in § 434 Abs. 3 des BGB im Rahmen der Regelungen über den Kaufvertrag festgeschrieben, dass es einen Sachmangel darstellt, wenn der Verkäufer eine zu geringe Menge der vereinbarten Kaufsache liefert. Dem Käufer stehen also Gewährleistungsrechte gegen den Verkäufer zu.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich die Mehrlieferung in diesem Zusammenhang nicht geregelt, so dass also die Zuviellieferung kein Mangel im Sinne des Kaufrechts ist und damit nicht zur Anwendung der Gewährleistungsregeln führt. Die Rechtsprechung und die juristische Lehre sind sich darüber einig, dass für die Zuviellieferung ein Kaufpreis für die zuviel gelieferte Ware nicht verlangt werden kann. Dem gegenüber hat allerdings dann auch der Käufer kein Recht, die zuviel gelieferte Sache zu behalten, da sie nicht Gegenstand des Kaufvertrages ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

- Minderlieferung

Da der Gesetzgeber die Minderlieferung eindeutig nunmehr als Sachmangel definiert und damit bei einer Minderlieferung dem Käufer die Gewährleistungsrechte des Kaufrechts an die Hand gibt, erscheint es nicht mehr sachgerecht, die Minderlieferung – in welcher Prozentzahl auch immer – also eine zulässige Form der Erfüllung des Vertrages in allgemeinen Geschäftsbedingungen festzuschreiben. Dies würde bedeuten, dass der Verkäufer sich vorbehält, auch mangelhaft zu liefern. Dies kann nicht sachgerecht sein und trägt nicht dazu bei, den Verkäufer als seriös zu betrachten.

Auch muss beachtet werden, dass eine Minderlieferung den Käufer in arge Bedrängnis bringen kann. Man stelle sich vor, es werden Beileger für eine Wochenzeitschrift produziert und plötzlich können 10% der Zeitschriften nicht bestückt werden. Dieses Ergebnis ist nicht akzeptabel.

- Zuviellieferung

Häufig wird in allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, dass eine Zuviellieferung von 10 % oder auch mehr als vertragsgemäß anzusehen ist und diese Zuviellieferung auch vom Käufer bezahlt werden muss.

Die Rechtsprechung hält solche Regelungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen nur in besonderen Fällen für wirksam. Wirksam sind solche Regelungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen nur dann, soweit es um „handelsübliche Mengentoleranzen“ geht. Der Inhalt solcher Handelsbräuche hat sich in der Vergangenheit sicherlich geändert. Es kann keinem Käufer zugemutet werden, bei einem Auftrag über beispielsweise 100.000 Euro Gesamtvolumen 10 % Mehrlieferung mit einem zusätzlichen Preis von 10.000 Euro bezahlen zu müssen.

In diesem Zusammenhang muss ein Umdenken auch vor dem Hintergrund der ökologischen Belastungen durch solche Mehrlieferungen beginnen.

Es wird nicht verkannt, dass es beispielsweise handelsübliche Mehrproduktionen insbesondere im Druckbereich gibt, die technisch bedingt sind. Vor diesem Hintergrund kann eine Mehrproduktion nicht immer gänzlich ausgeschlossen werden. In

allgemeinen Geschäftsbedingungen sollte aber dann eine moderate prozentuale Mehrlieferung zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

Schlussfolgerung:

Der Fachverband Medienproduktions e.V. empfiehlt deshalb seinen Mitgliedern, in allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Vereinbarung von Minderlieferungen gänzlich zu verzichten und Mehrlieferungen lediglich noch in einem Bereich bis maximal 3 % zu vereinbaren.

Dies gilt sowohl für den Bereich des Kauf- als auch des Werkvertrages.

Zu Ziffer 7.) Korrekturen:

Im Zusammenhang mit der Rechtschreibreform kann es möglicherweise zu Konfliktfällen kommen.

Daher sollte bereits im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe festgelegt werden, welche Rechtschreibregeln dem Auftrag im Einzelnen zugrunde gelegt werden sollen. Aus Beweisgründen ist hier auch wieder die schriftliche Dokumentation zu empfehlen.

Im Zusammenhang mit Korrekturen und Druckfreigabeerklärungen besteht grundsätzlich eine allgemeine Prüfungs- und Hinweispflicht des Verwenders gegenüber seinem Vertragspartner. D. h., der Verwender ist unabhängig von der konkreten Regelung in der Allgemeinen Vertragsbedingungen verpflichtet, ihm überlassene Korrekturen zu prüfen und den Vertragspartner auf hierbei festgestellte Unzulänglichkeiten oder Fehler hinzuweisen.

Zu Ziffer 9.) Urheberrecht, Nutzungsrecht:

Hier ist abstrakt die Einräumung von Urheber- und Nutzungsrecht geregelt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese abstrakte Regelung natürlich nichts über den Umfang derartiger Urheber- und Nutzungsrechte im Einzelfall aussagt.

Bevor in der Praxis tatsächlich einmal derartige Urheber- und/oder Nutzungsrechte unter Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen genutzt werden sollten, ist unbedingt zunächst deren Art und Umfang im Einzelnen zu prüfen. Denn mit Hilfe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können natürlich nur rechtswirksam begründete Urheber- und Nutzungsrechte übertragen werden.

Anmerkungen zu Verkaufs- und Lieferbedingungen

Zu Ziffer I.) Allgemeines:

Vgl. hierzu die entsprechenden Anmerkungen zu den Einkaufsbedingungen.

Zu Ziffer II.) Form, Schriftform:

Das Schriftformerfordernis folgt dem Bedürfnis nach Klarheit und insbesondere Beweisbarkeit aller getroffenen Vereinbarung.

Daher sollte dieses Schriftformerfordernis im eigenen Interesse des Verwenders diszipliniert praktiziert werden.

Ist das nicht der Fall, besteht immer die Gefahr, dass im Konflikt- bzw. Streitfall ein Gericht argumentiert, auf das Schriftformerfordernis sei durch tatsächlich mündlich getroffene Vereinbarung verzichtet worden.

Zwar soll die Regelung in Satz 2, dass auf dieses Formerfordernis wiederum nur schriftlich verzichtet werden kann, einer solchen Entwicklung vorbeugen.

Der einzig sichere Schutz ist aber die konsequente Praktizierung der Schriftform, insbesondere bei allen Nebenabreden, nachträglichen Änderungen, Anpassungen o. ä..

Zu Ziffer V.) Lieferung:

Zu beachten ist, dass eine schriftlich bestätigte Lieferfrist auch verbindlich ist. Denn die Vereinbarung lediglich annähernder oder unverbindlicher Lieferfristen ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich unwirksam.

Zu Ziffer VII.) Mängel:

Das Sachmängelrecht ist durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz im Wesentlichen Punkten geändert worden, denen die hier gewählte Formulierung Rechnung trägt. Insbesondere ergibt sich durch diese Änderung das Erfordernis, zwischen Kunden zu unterscheiden, die Verbraucher (d. h. in aller Regel Privatpersonen) oder Unternehmer (d. h. in aller Regel Firmen) sind. Für Verbraucher ist die neue gesetzliche Mängelgewährleistungsfrist von 2 Jahren auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht abänderbar. Lediglich gegenüber Unternehmern kann die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden.

Zu Ziffer VIII.) Haftung für Schäden:

Die gesetzliche Neuregelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt Haftungsbeschränkungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nur noch in einem sehr engen Rahmen zu. Wie der Formulierung entnommen werden kann, haftet der Verwender auch für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und bei Verzugsschäden. In den beiden letzt genannten Fällen kann gegenüber Unternehmern eine Haftungsbeschränkung auf den typischerweise entstehenden Schaden erfolgen. Die Formulierung trägt dieser Möglichkeit Rechnung. Die

recht komplizierte und wahrscheinlich auf den ersten Blick auch unverständliche Formulierung beruht auf der bereits genannten Gesetzesänderung, die leider das Erfordernis dieser umständlichen Formulierung mit sich bringt.

Wie werden Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) in einen Vertrag einbezogen?

1. Es muss ein ausdrücklicher Hinweis des Verwenders bei Vertragsschluss erfolgen, dass der Vertrag unter Verwendung seiner AGB geschlossen werden soll. Dieser Hinweis muss also in einem Angebot oder in der dieses Angebot annehmenden Erklärung, etwa in einer Auftragsbestätigung, erklärt werden.
2. Ausnahme: Ist ein ausdrücklicher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, genügt ein deutlich sichtbarer Aushang (Beispiel: Parkhausbenutzung).
3. Zudem muss die Möglichkeit geschaffen werden, in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen (in der Regel durch Vorlage oder Anbieten der Vorlage, bei Vertragsschlüssen im Internet durch Abruf- und Speichermöglichkeit).
4. Einverständnis des Vertragspartners (zu bejahen, wenn es nach Vorliegen der Voraussetzungen 1.bis 3. zum Vertragsschluss kommt).
5. Bei Vertragsschlüssen zwischen Unternehmern bzw. Kaufleuten kann in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis genommen werden, wenn ein Hinweis erfolgt, dass die AGB auf Wunsch übersandt werden.
6. Insbesondere zwischen Kaufleuten kann in Rahmenvereinbarungen die Einbeziehung der AGB in der jeweils aktuellen Fassung auch für zukünftige Einzelvereinbarungen vereinbart werden, die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossen werden. Sollten sich die Inhalte der AGB aber ändern, muss der Verwender auf diese Änderungen gesondert hinweisen. Empfehlenswert ist allerdings die separate Einbeziehung der AGB in jede Einzelvereinbarung.
7. Einzelne Klauseln in AGB sind unwirksam und damit nicht Bestandteil des Vertrages, wenn sie wegen eines Verstoßes gegen die Regelungen über AGB im Bürgerlichen Gesetzbuch verstoßen. Die übrigen vertraglichen Vereinbarungen und die wirksamen Klauseln in den AGB bleiben Bestandteil der Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

Impressum

Eine Empfehlung des:

Fachverband Medienproduktions e. V.

Waldbornstraße 50

56856 Zell/Mosel

Telefon +49(0)65 42 – 54 52

Fax +49(0)65 42 – 54 22

E-Mail info@f-mp.de

Internet www.f-mp.de



in Zusammenarbeit mit:

Ellmer Bengsch-Ellmer Rechtsanwälte

Horst Michael Ellmer

Burgmauer 4 – 50667 Köln

E-Mail: info@kanzlei-ellmer.de

Telefon: +49 (0)221 – 272 429 3-0

Telefax: +49 (0)221 – 272 429 3-9

